



Erzeugung von Abfällen 2018

AEU

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 4.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2018.

Bitte listen Sie alle in Ihrem Betrieb erzeugten Abfälle auf.

Sind Abfälle angefallen, die nicht aufgeführt sind, ergänzen Sie bitte die Liste. Wenn bei vorgelegten Abfallartenschlüsseln keine Mengen angefallen sind, ist nichts einzutragen. Es sind sowohl die von der öffentlichen Müllabfuhr als auch die privatwirtschaftlich entsorgten Abfälle anzugeben. Abfälle, die als Wertstoffe veräußert werden, sind ebenfalls Abfall im Sinne dieser Erhebung und daher auch anzugeben.

Bau- und Abbruchabfälle sind nur aus selbst durchgeführten Baumaßnahmen anzugeben.

Schätzungen, auch anhand von Verwaltungsunterlagen, sind erlaubt.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über

<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Abfallkatalog.pdf>
oder <https://www.klassifikationsserver.de>

heruntergeladen werden.

Zusätzliche Hinweise

Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Hierbei sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln.

Einzubeziehen sind, neben den Abfällen zur Beseitigung, auch die Abfälle zur Verwertung.

Erzeuger von Abfällen im Sinne der Erhebung sind alle Betriebe und sonstigen Arbeitsstätten, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

Art und Menge der erzeugten Abfälle im Jahr 2018

Tragen Sie bitte nur Mengen bei den von Ihnen erzeugten Abfallarten ein.

Lfd. Nr.	Abfallartenschlüssel	Abfallarten gemäß Europäischem Abfallverzeichnis, Stand 2018 <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Abfallaufkommen 1	
			Tonnen 2	Bei Schlämmen zusätzlich: Trockenmasse in Tonnen 3
	Sst 15–22		Sst 23–30	Sst 31–38

01 9 9 9 9 9 9 9 9 Insgesamt _____

davon: Abfallarten gemäß Abfallartenschlüssel

02 _____

03 _____

04 _____

05 _____

06 _____

07 _____

08 _____

09 _____

10 _____

11 _____

12 _____

13 _____

14 _____

15 _____

16 _____

17 _____

18 _____

19 _____

20 _____

21 _____

22 _____

23 _____

24 _____

noch: Art und Menge der erzeugten Abfälle im Jahr 2018

Lfd. Nr.	Abfallartenschlüssel	Abfallarten gemäß Europäischem Abfallverzeichnis, Stand 2018 <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Abfallaufkommen 1	
			Tonnen 2	Bei Schlämmen zusätzlich: Trockenmasse in Tonnen 3
	Sst 15–22		Sst 23–30	Sst 31–38
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				

Falls dieser Vordruck nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Erzeugte und zur Entsorgung in eigenen oder fremden Entsorgungsanlagen bzw. zur Verwertung anstehende Abfälle. Internes Recycling ist ausgeschlossen.
- 2** Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

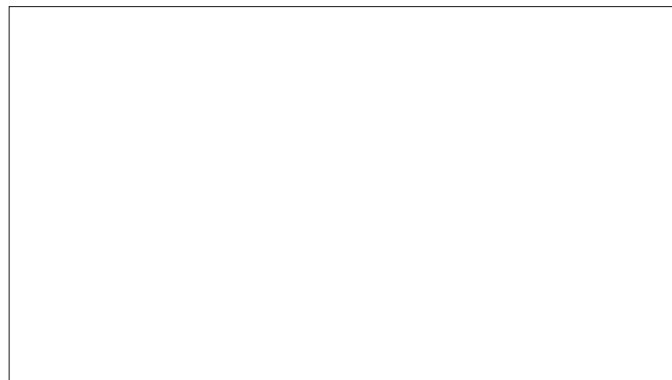
- 3** Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Bitte zurücksenden an

Bayerisches Landesamt
für Statistik
SG 36/01 Abfallwirtschaft – Luftreinhaltung
Marco Höckendorf
90725 Fürth

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the user to provide their current name and address.

Erzeugung von Abfällen 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallerzeugung wird bei höchstens 20 000 Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt und liefert Aufschlüsse über Art, Menge und Herkunft der erzeugten Abfälle. Diese Angaben werden vierjährlich erfragt. Sie dient unter anderem als Grundlage für die Berichterstattung nach der EU-Abfallstatistikverordnung, die einen ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach Abfallarten und Herkunft der Abfälle nach Wirtschaftsbereichen fordert.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Betriebe und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Gemäß § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben. Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamt und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.